

# RS Vwgh 1994/1/18 93/14/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1994

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §82 Abs3;

FinStrG §93;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/14/0060 93/14/0061

## Rechtssatz

Die Vornahme einer Hausdurchsuchung ist schon vor einer gemäß § 82 Abs 3 FinStrG erfolgten Einleitung eines Finanzstrafverfahrens zulässig. Allerdings wird bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Vornahme einer Hausdurchsuchung auch ein ausreichender Verdacht für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegeben sein (Hinweis Sommergruber-Reger, Finanzstrafgesetz, Kommentar zu § 93 Abs 2, 524).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993140020.X03

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)